

Öffentliche Bekanntmachung

25. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich der St.-Martin-Straße zwischen Achenfeldstraße und Olympiastraße

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 08.06.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 06.10.2009 Az.: 31-610/12 die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Zimmer 66 und 74 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)) beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen, 08.10.2009



Thomas Schmid
1. Bürgermeister



abgehängt am 05.11.09